TUHH
Technische
Universität
Hamburg

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den internationalen Masterstudiengang „Computational Methods and Machine Learning in Engineering“ (FSPO-CEMS)

09. Juli 2025

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 16. Juli 2025 die vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TU Hamburg am 09. Juli 2025 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 HmbHG des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 2018, S. 1474) in der Fassung vom 26. Oktober 2022 (Amtl. Anz. 2025, S. 326) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche des Akademischen Senats der Technischen Universität Hamburg vom 26. Oktober 2017 in der Fassung vom 22. April 2020 beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Computational Methods and Machine Learning in Engineering“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel 2

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Zuständigkeiten 3

§ 3 Akademischer Grad 3

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen 3

§ 5 Nichttechnische Ergänzungskurse 3

§ 6 Abschlussarbeit 3

§ 7 Inkrafttreten 3

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den internationalen Masterstudiengang „Computational Methods and Machine Learning in Engineering“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

(2) Diese FSPO gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Studiendekanat

Zuständig ist der Studienbereich Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.

(2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.

(3) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Nichttechnische Ergänzungskurse

Im Rahmen des Moduls „Nichttechnische Ergänzungskurse im Master“ ist für alle Studentinnen und Studenten, die keinen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Anhang 1 Abschnitt A der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg erbringen, die Veranstaltung „Deutsch als Fremdsprache für Internationale Studiengänge“ (vier Leistungspunkte) verpflichtend.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Es gilt § 21 ASPO.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese FSPO gilt ab 01. Oktober 2026.

(2) [1]Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den internationalen Masterstudiengang „Computational Methods and Machine Learning in Engineering“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. [2]In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

09. Juli 2025

Technische Universität Hamburg